



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 383/09

verkündet am : 16.06.2009

Labs, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Adam Lauks,  
Zossener Straße 66, 12629 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

g e g e n

die Axel Springer AG,  
vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht benannt),  
Axel-Springer-Straße 65, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue LLP,  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10617 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 19.05.2009 durch die Richterin am Landgericht Becker als Vorsitzende, den Richter am Landgericht Dr. Maiazza und die Richterin Kuhnert

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- 1 Die einstweilige Verfügung vom 09.04.2009 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3 Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

### **Tatbestand**

Die Antragsgegnerin verlegt die BILD-Zeitung, in deren Ausgabe vom 17. März 2009, Seite 6 folgender in Kopie wiedergegebener Artikel, beruhend auf einem von der Redakteurin der Antragsgegnerin, Claudia Weingärtner, am 25. Februar u. a. mit dem Antragsteller geführten Interview, mit der Überschrift „Stammtisch der Stasi-Opfer“ erschien:

# Stasi-Opfer

der

Sie treffen sich, um ihre

gemeinsame  
Vergangenheit  
aufzuarbeiten

Von CLAUDIA  
WEINGÄRTNER

Gruncu - Sie sitzen an einem  
Tisch in einer Kneipe im  
Süden der  
Stadt.  
Es

wird geraucht. Ab und zu  
lacht einer. Aber nicht oft.  
Denn dies ist keine feucht-  
fröhliche Feierabend-Runde.  
Es ist Berlins einziger Stamm-  
tisch der Stasi-Opfer.

BILD-Besuch.  
Vor einem halben Jahr  
gründete Rentnerin Edith  
Fiedler (73) die etwas an-  
dere Selbsthilfegruppe.  
"Ich bin selbst ein Stasi-Op-  
fer und weiß, wie viele in  
Berlin noch davon betrof-  
fen sind. Die meisten ha-  
ben niemanden, an den sie  
sich wenden können.

Deshalb habe ich eine An-  
zeige in der Zeitung geschal-  
tet. Darauf habe ich 44 An-  
rufe aus ganz Deutschland  
bekommen. Mit einigen von  
ihnen findet der Austausch  
jetzt regelmäßig statt."  
Nicht nur über früher. Fied-  
ler: "Wir kennen zwar unse-  
re Geschichten mit-  
einander alle.

aber wir reden eher über All-  
tägliches. Wissend, dass unse-  
alle eine gemeinsame Ver-  
gangenheit verbindet."  
Lesen Sie mal, was diesen  
sechs Menschen passiert ist.  
Und warum sie zum Teil noch  
heute in Angst leben.



## Angela

### Kowalczyk

Wenn Angela Kowalczyk (44)  
sich in ein Café oder eine Knei-  
pe setzt, muss sie den Rücken  
frei haben. "Alle Knastmarot-  
te", sagt sie. "Das werde ich  
niemals los..."  
Die Journalistin, die heute in

## Daniel Fiedler

Er sollte über das Wochen-  
ende bei seinen Großeltern  
bleiben. Sonntags sollte  
seine Mama ihn abholen.  
Doch sie kam nicht. Und aus  
einem Wochenende würden  
Jahre.

Daniel Fiedler (41) war  
acht Jahre alt, als seine Mut-  
ter bei einem Fluchtversuch

## Edith Fiedler

Dass sie ihren Sohn im  
Stich ließ, davon bekommt  
Edith Fiedler (73) aus Trep-  
tow noch immer Albträume.  
Dabei war unsere Flucht so  
gut vorbereitet. Daniel soll-  
te nachkommen. Doch mel-  
ne Fluchthelfer waren Spil-

## Adam Lauks

Adam Lauks (59) aus Hellens-  
dorf wurde am 12. Mai 1982  
verhaftet. Der Jugoslawe war  
in das Finanzsystem und Au-  
ßenhandelsmonopol der DDR  
eingedrungen.  
Dabei verteilte er unwissen-  
lich auch das Schmugglermo-  
pol der Staatssicherheit und eines  
Teils der jugoslawischen Bot-  
schafft. Er wurde, wie man Zoll und

## Barbara Parmentier

Barbara Parmentier (60) hat ihre  
Erinnerungen verloren. Sie weiß  
nur, dass sie im Osten geboren  
wurde und dann plötzlich im  
Westen aufwuchs. In Detmold.  
Bei einer Frau, die sie nicht  
wie eine Mutter behandelte, in

## Petra Ulrich

"Mein Peiniger lebt", sagt  
Petra Ulrich (60) aus Fried-  
richshain. Ich weiß auch, wo  
er wohnt, lebt in ständiger  
Angst. Die Früh-Rentnerin  
war zu DDR-Zeiten mit einer  
Stasi-Offizierin verheiratet.  
"Er hat mich und andere Ki-  
der denunziert und misshandelt  
söhne neusten Verknüpfungs-

... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“



... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“



... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“



... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“



... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“



... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“  
... „Das werde ich...“



Fotos: WOLF LUX

# Im Zoo STEHT und FÄLLT alles!



**Tiergarten – Tiesch was los im Zoo!**  
Bei den Bärenmakaken ist Paarungszeit, alles STEHT, damit in rund sechs Monaten süße Rotgesichter-Babys zur Welt kommen.  
Im Efelantengehege ist das Nashorn

Pho hat vor zwei Tagen ihren jüngsten Minikanten (170 Kilo) geboren.  
Und das gefällt ihm älteren Schwesterchen gar nicht! Die kleine Shaina Poli (5) ist zurzeit von Mama getrennt – und vermisst sie bitterlich. Sieht ganz nach trotzigem Kind aus, das sich auf den

## Weniger Schiffsgüter

**Potsdam** – In Brandenburg Hätten ging 2008 der Güterumschlag im Vergleich zum Vorjahr um 14 Prozent auf vier Mio. Tonnen zurück. Den größten Einbruch gab's bei Brennstoffen (-36 Prozent).

## Bewerber-Flut für Chefposten

**Neustadt/Dosse** – Der Posten des kaufmännischen Geschäftsführers im Haupt- und Landeshaupt-Neustadt/Dosse (420 Hektar, 70 Angestellte, Ostprignitz-Küppin) ist begehrt. Auf die Ausschreibung im Internet gab es weit mehr als 120 Bewerbungen. In den nächsten Tagen werden sie geprüft. Anfang kommenden Woche wird der Stiftungsrat zusammentreten, berät das weitere Vorgehen. Dann kann mit geeigneten Kandidaten gesprochen werden. Der bisherige Geschäftsführer, Jörg Uebel, war Mitte Februar überraschend zurückgetreten. Seit 2001 ist das Gestüt eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

# KOKS-WITTE WILL AUS PERU DER SCHAUSTELLERSOHN VERBÜBT DORT EINE 20-JÄHRIGE

Von MARCUS versucht, 167 Kilo Kollid. Er wurde hier ben zerstört. Ich will offiz. all be  
Zu sieben Jahren ihn da rausholen. Das Land

In diesem hieß es u. a. in Bezug auf den Antragsteller:

„Im Spezialstrafvollzug wurde er mehrfach vergewaltigt und es wurde ihm der Kiefer gebrochen.“

Der Antragsteller behauptet unter Bezugnahme auf seine eidesstattlichen Versicherungen vom 2. April 2009 und 27. März 2009 (Bl. 8 und 14 d. A.), dass er nie sexuell vergewaltigt worden sei. Er habe dies gegenüber der Autorin Claudia Weingärtner auch zu keinem Zeitpunkt geäußert; vielmehr habe er geschildert, dass er gegen seinen Willen während der Haft am 28.2.83 mit Anwendung von Gewalt untersucht und lebensgefährlich verletzt und am 27.7.83 unter kategorischer Ablehnung zwangsnotoperiert worden sei.

Im Übrigen habe er den Beitrag nicht autorisiert. Beim Interview am 25.2.09 habe er Frau Weingärtner nach der Autorisierung des von mir Gesagten gefragt. Sie habe ihm daraufhin geantwortet, „Das wird bei der BILD nicht gemacht“. Den in der BILD-Zeitung vom 17.03.2009 erschienenen Beitrag habe er vor der Veröffentlichung daher nicht gesehen und nicht autorisiert.

Nachdem der Antragsteller mit Anwaltsschreiben vom 25. März und 8. April 2009 von der Antragsgegnerin vergeblich die Veröffentlichung einer Gegendarstellung verlangt hatte, hat er die einstweilige Verfügung vom 9. April 2009 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin aufgegeben worden ist, in dem gleichen Teil der Zeitung „BILD“, in der der Artikel „Stammtisch der Stasi-Opfer“ erschienen ist, ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Schrift und in gleichen Teilen des Druckwerkes wie der beanstandete Text und unter Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung, dass der Schriftgröße der Worte „Adam Lauks“ zu entsprechen hat und die Größe des Fließtextes der Größe der Schrift der Worte „Adam Lauks (59) aus Hellersdorf wurde am 19.05.1982 verhaftet“ zu entsprechen hat und die Größe der Fundstelle einfachen Fettdruck aufzuweisen hat, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

## Gegendarstellung

In der BILD-Zeitung vom 17.03.2009 schreiben Sie auf Seite 6 in dem Artikel „Stammtisch der Stasi-Opfer“ über mich:

„Im Spezialstrafvollzug wurde er mehrfach vergewaltigt (...)“

Hierzu stelle ich fest:

Diese Aussage ist falsch. Ich bin nicht vergewaltigt worden, sondern bei einer gegen meinen Willen durchgeführten Untersuchung lebensgefährlich verletzt und dann zwangsnotoperiert worden.

Berlin, den 07.04.2009

---

Adam Lauks

Gegen die ihr zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie hält die Gegendarstellung für offensichtlich unwahr.

Der Antragsteller habe gegenüber der Redakteurin Weingärtner bei der Schilderung seiner Opfergeschichte angegeben, er sei drei Mal vergewaltigt worden. Konkret habe er dieser geschildert, dass ihm u. a. eine Eisenstange anal eingeführt worden sei und er dabei innerlich verletzt und notoperiert worden sei. Die Redakteurin Weingärtner habe alle Betroffenen vor der Veröffentlichung

chung angerufen. Während eines 28minütigen Telefonates am 28. Februar 2009 zwischen dem Antragsteller und der Redakteurin Weingärtner habe dieser ihr den später veröffentlichten Text fast vollständig diktiert, wobei er Wert auf diverse Änderungen gelegt habe. Insbesondere habe er einen Rechtsanwalt namentlich erwähnt wissen wollen, der dann letztlich im Artikel als „Staatsverteidiger von Erich Honecker“ bezeichnet wurde und seine Internetseite „www.zersetzungsoffer.de“ habe genannt werden sollen. Über die Zusendung des Textes per Email sei nicht gesprochen worden. Für weitere Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf die anlässlich des Interviews von der Redakteurin Weingärtner handschriftlich gefertigten Notizen (Anlage AG 1, Bl. 52 d. A.), deren eidesstattliche Versicherung vom 14. Mai 2009 (Anlage AG 2, Bl. 53 d. A.) und Handy-Rechnung vom 28. Februar 2009 (Anlage AG 5, Bl. 59 - 60 d. A.), die eidesstattlichen Versicherungen des Fotografen Kirsch (AG §) und des weiteren im Beitrag erwähnten Stasi-Opfers Kowalszyk (AG 4) sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2009 (Bl. 46 - 48 d. A.) verwiesen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die einstweilige Verfügung vom 9. April 2009 ist aufzuheben, weil sie zu Unrecht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller als Betroffenen der Berichterstattung in der BILD-

Zeitung vom 17. März 2009 steht gegen die Antragsgegnerin als deren Verlegerin der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung seiner Gegendarstellung aus § 10 Abs. 1 des Berliner Pressegesetz (LPG) nicht zu.

Das berechnigte Interesse am Abdruck der Gegendarstellung scheitert daran, dass die Gegendarstellung unwahr ist.

Das Rechtsinstitut der Gegendarstellung unterscheidet sich grundlegend von den sonst denkbaren presserechnlichen Ansprüchen auf Unterlassung, Widerruf oder auf Entschädigung in Geld. Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung bezweckt in erster Linie den Schutz des durch eine Pressepublikation Betroffenen (Löffler, Presserecht, 5. Aufl., § 11 Rdz. 41). Dieser Schutz wird dadurch verstärkt, dass seine Entgegnung vom Nachweis der Wahrheit und Richtigkeit freigestellt wird. Der Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung ist nur dort begründet, wo offensichtlich Unwahres vorgebracht wird. Das Recht der Gegendarstellung dient nicht in erster Linie der Feststellung der materiellen Wahrheit, sondern ist Ausdruck des formalen Prinzips, auch den Betroffenen zu Wort kommen zu lassen (Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63).

Offensichtlich unwahr sind in einer Gegendarstellung aufgestellte Tatsachenbehauptungen dann, wenn ihre Unwahrheit für das Gericht unzweifelhaft feststeht, ohne dass hierzu in die Abwägung und Wertung von Glaubhaftmachungsmitteln eingetreten werden müsste, die das in Anspruch genommene Presseorgan im Verfahren vorgelegt hat. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn die mit der Gegendarstellung aufgestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig oder gerichtsbekannt unwahr sind (§ 291 ZPO) oder deshalb keines Beweises bedürfen, weil sie eigener Sachvortrag des Antragstellers sind. Offenkundig im Sinne von allgemeinkundig ist eine Tatsache nur, wenn sie einer beliebig großen Anzahl von Menschen privat bekannt oder ohne weiteres wahrnehmbar ist (Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., § 291 Rdz. 1). Voraussetzung ist somit, dass die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung in der Gegendarstellung so klar auf der Hand liegt, dass sie ohne Glaubhaftmachung und Beweisführung zweifelsfrei feststeht (OLG



Hamburg AfP 1979, 400, 401; Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63); von daher sind an eine offenbare Unrichtigkeit der Gegendarstellung stets strenge Anforderungen zu stellen (Kammergericht ArchPR 1974, 109, 110).

Gerichtskundig ist die Unwahrheit aber auch in Bezug auf alle Tatsachen, die keines Beweises bedürfen, weil sie vom Betroffenen förmlich zugestanden (§ 288 ZPO), nicht bestritten (§ 138 Abs. 3 ZPO) oder nicht wirksam bestritten sind. Letzteres ist dann der Fall, wenn in unzulässiger Weise mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO) bestritten oder unsubstantiiert auf detaillierte Behauptungen des Gegners erwidert wird. Auch kann ein konkreter Tatsachenvortrag des Abdruckverpflichteten im Prozess, der die Unwahrheit der Gegendarstellung nahe legt, wegen der Erklärungspflicht des Betroffenen gemäß § 138 Abs. 1 ZPO im Einzelfall dazu führen, dass eine Abdruckpflicht verneint werden muss (Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 3. Aufl., Rn. 257).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Antragsgegnerin.

Die Redakteurin Weingärtner, der Fotograf Kirsch sowie die weitere Interviewte Kowalczyk haben in ihren eidesstattlichen Versicherungen sämtlichst bekundet, der Antragsteller habe anlässlich des Interviews von seiner Vergewaltigung gesprochen und geschildert, ihm sei eine Eisenstange anal eingeführt worden und er sei an den Folgen fast verblutet. Dem ist der Antragsteller mit keinem Wort mehr entgegengetreten. Was genau er in dem Interview denn gesagt haben will, ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen. Das konkrete, durch entsprechende eidesstattliche Versicherungen der beim Interviewtermin anwesenden Weingärtner, Kirsch und Kowalczyk untermauerte Vorbringen der Antragsgegnerin gilt demnach als zugestanden. Noch dazu ist davon auszugehen, dass der Antragsteller den streitgegenständlichen Text autorisiert hat, ein berechtigtes Interesse an der nunmehr begehrten Gegendarstellung also nicht ersichtlich ist. Der Antragsteller ist dem substantiierten Vorbringen der Antragsgegnerin zum genauen Gesprächsinhalt des nach dem Interview vom 25. Februar 2009 am 28. Februar 2009 mit der Redakteurin Weingärtner geführten 28minütigen Telefonats nicht mit einer substantiierten, schlüssigen Sachdarstellung ent-

gegengetreten. Er hat keinerlei Erklärung dafür abgegeben, was – wenn nicht die Autorisierung des geführten Interviews – Gesprächsinhalt dieses umfangreichen Telefonats gewesen sein soll. Vielmehr beruft er sich in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 27. März 2009 pauschal darauf, dass er den Beitrag vom 17. März 2009 nicht gesehen und nicht autorisiert habe. Dies genügt nicht den prozessualen Anforderungen an ein wirksames Bestreiten der von der Antragsgegnerin durch die Redakteurin Weingärtner geschilderten konkreten und detaillierten Angaben zu ihrem Vorgehen bei der Autorisierung des Beitrags. Demnach ist vorliegend von der Unwahrheit der Gegendarstellung auszugehen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Becker

Dr. Maiazza

Kuhnert

Ausgeliefert

Wiese  
Justizangestellte

